



Reglement über die Abfallbewirtschaftung

vom 21. März 1996



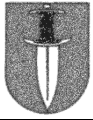
Gestützt auf ³⁾ § 6 Abs. 2, § 21 und § 28 Abfallgesetz erlässt die Gemeinde Tägerwil folgendes Abfallbewirtschaftungsreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck** *Zweck*
- Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und -verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
- Art. 2 Geltungsbereich** *Geltungsbereich*
- Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Tägerwil.
- ~~³⁾ Art. 3 Übergeordnete Erlasse~~ *Übergeordnete Erlasse*
- ~~Die eidg. und kant. Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor.~~
- Art. 4 Abgabepflicht** *Abgabepflicht*
- Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben resp. bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben.

II. Organisation

- Art. 5 Zuständigkeit** *Zuständigkeit*
- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
 - 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband wahrgenommen werden.



- 3 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- 4 Er kann Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären.

Art. 6 Information *Information*

Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze; ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses kontinuierlich zu informieren.

³⁾ **Art. 6a Verdachtsflächenplan** *Verdachtsflächenplan*

Die Gemeinde gewährt interessierten Personen Einsicht in den Verdachtsflächenplan, wenn sie ein besonderes Interesse glaubhaft machen

Art. 7 Kontrolle *Kontrolle*

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagebetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

Art. 8 Sammeldienste/Sammelplätze *Sammel-dienste / Sammel-plätze*

- 1 Das zuständige Organ legt fest;
 - a) Die Sammeldienste für Siedlungsabfälle
 - b) Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
 - c) ³⁾ Die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle ~~und problematische Abfälle~~
- 2 Es erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen und macht diese mit Hilfe eines Merkblattes öffentlich bekannt.

III. Finanzierung

²⁾ **Art. 9 Grundsatz** *Grundsatz*

Massgebend für die Gebührenfestlegung sind das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.



1), 2)

Gebühregrundlage und –tarif

Gebührentarif

Art. 10

- 1) Die Politische Gemeinde Tägerwil erhebt für das Kehrichtwesen folgende Entsorgungsgrundgebühr pro Jahr:
- | | |
|--|-----------------|
| 1. pro Wohnung | Fr. 30.00/Jahr |
| 2. pro EFH/REFH bis 600m ²
Grundstücksfläche | Fr. 60.00/Jahr |
| 3. pro EFH/REFH mit 601 bis 1'000 m ²
Grundstücksfläche | Fr. 90.00/Jahr |
| 4. pro EFH/REFH über 1'001 m ²
Grundstücksfläche | Fr. 120.00/Jahr |
| 5. Läden, Büros, Praxen, Verwaltungen,
Schulhäuser, Kirchen, Vereinslokale,
Werkstätten, Restaurants, Gewerbe-,
Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe
sowie dergleichen | Fr. 30.00/Jahr |

Grundgebühr exkl. Mehrwertsteuer (zur Zeit nicht pflichtig)

- 2 Die Entsorgungsgrundgebühr wird rückwirkend auf den 1. April 2004 eingeführt.
- 3 Schuldner der Entsorgungsgrundgebühr sind die Liegenschafteneigentümer.
- 4 ³⁾ Die Entsorgungsgrundgebühr ist jeweils für ein halbes Jahr am 30. Juni und 31. Dezember fällig. Sie wird zusammen mit dem Wasser in Rechnung gestellt.
- 5 Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
- 6 Der Gemeinderat legt fest, welche Separatsammlungen aus den allgemeinen Mitteln beglichen werden.
- 7 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen. Die Teuerungsanpassung bedarf nicht der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.
- 8 Gemeinderatsbeschlüsse betreffend Teuerungsanpassung werden 30 Tage vor Inkrafttreten publiziert.



IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

*Aufhebung
bisherigen
Rechts*

Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Mai 2004

²⁾ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12. Dezember 2005

³⁾ Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2010

Tägerwil, 21. März 1996

NAMENS DES GEMEINDERATES TÄGERWILEN

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Markus Thalmann

Alessio Beneduce

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am: 3. Juni 1996.

Änderung ¹⁾ vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 16. Juli 2004

Änderung ²⁾ vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 6. März 2006

Änderungen ³⁾ vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am 18. Mai 2010

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat Tägerwil auf den 1. Juli 1996.